

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

C(2014)4908

vom 16.7.2014

**zur Feststellung, dass in einem bestimmten Fall der Erlass der Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt ist (REM 05/2013)**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 3. September 2013, bei der Kommission eingegangen am 18. September 2013, hat die Bundesrepublik Deutschland die Kommission ersucht, gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, unter folgenden Umständen den Erlass der Einfuhrabgaben zu gewähren:
- (2) Zwischen dem 10. Dezember 1999 und dem 10. Juni 2002 gab eine deutsche Firma (nachstehend die „Antragstellerin“) durch ihren Rechtsvertreter bei den deutschen Zollbehörden einundfünfzig Einfuhranmeldungen ab, um aus Lettland in die EU eingeführtes Leinengewebe in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. Die Antragstellerin beantragte beim zuständigen Zollamt die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer zum Weiterversand der Waren in andere Mitgliedstaaten.
- (3) Zum Zeitpunkt der Vorgänge wurde auf Einfuhren aus Lettland in die EU aufgrund des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (nachstehend das „Assoziierungsabkommen“)<sup>1</sup> ein Präferenzzollsatz bzw. eine Zollbefreiung angewendet. Zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr wurden Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorgelegt. Das deutsche Zollamt nahm die Anmeldungen an und gewährte die Zollpräferenzbehandlung (0 %).
- (4) Nach einem Kontrollbesuch im Juni 2002 betreffend die Richtigkeit der für Einfuhren von Leinengewebe aus Lettland nach Dänemark verwendeten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 kam das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu dem Ergebnis, dass die Bescheinigungen als ungültig

---

<sup>1</sup> ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 1.

anzusehen waren, da sie weder im Zollregister verzeichnet noch vom lettischen Zoll ausgestellt worden waren. Diese Tatsache wurde von der lettischen Zollverwaltung mit Schreiben vom 7. April 2003 und 7. Mai 2003 amtlich bestätigt.

- (5) Mit Schreiben vom 11. September 2002 ersuchte OLAF die Mitgliedstaaten, alle Einfuhren von Leinengewebe aus Lettland ab dem 1. Januar 2000 zu ermitteln, die für eine Präferenzbehandlung in Betracht kamen, und die nicht in der Liste der rechtmäßig ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 aufgeführten Bescheinigungen den lettischen Zollbehörden zur Prüfung zu übermitteln.
- (6) Da die von der Antragstellerin verwendeten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nicht in dieser Liste enthalten waren, wurden die lettischen Zollbehörden in zwei Nachprüfungsersuchen gebeten, die von der Antragstellerin verwendeten Bescheinigungen EUR.1 zu überprüfen. Das lettische Zollamt erklärte in seinen an die deutschen Behörden gerichteten Schreiben vom 7. April und 7. Mai 2013, dass die Bescheinigungen – da nicht im Zollbescheinigungsregister erfasst – nicht von ihm ausgestellt worden seien und somit als ungültig anzusehen seien. Auf der Rückseite der Exemplare der Warenverkehrsbescheinigungen bestätigte die lettische Zollverwaltung in allen Fällen, dass die Bescheinigungen nicht die Echtheitskriterien erfüllten.
- (7) Aufgrund dessen setzten die deutschen Zollbehörden mit Nacherhebungsbescheid vom 3. Juli 2003 für die Einfuhren von Leinengewebe vom 10. Dezember 1999 bis zum 10. Juni 2002 nachträglich Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX EUR fest.
- (8) Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 30. September 2003 Einspruch nach Artikel 243 des Zollkodex der Gemeinschaften ein und stellte zugleich einen Antrag auf Erlass nach Artikel 239 des Zollkodex.
- (9) Im Rahmen des Einspruchs setzte die deutsche Zollbehörde in mehreren Änderungsbescheiden die Zollschuld auf XXXXX EUR herab, da bei den Einfuhrvorgängen zu hohe Zollwerte zugrunde gelegt worden waren beziehungsweise die Dreijahresfrist für die Mitteilung der Zollschuld bei einem Teil der Vorgänge abgelaufen war.
- (10) Die Staatsanwaltschaft München leitete eine Untersuchung gegen die beiden Geschäftsführer der Antragstellerin wegen Steuerhinterziehung ein. Die Klage gegen einen der Geschäftsführer wurde fallengelassen. Später, im Jahr 2009, entschied sich das regionale Gericht gegen die Einleitung des Hauptverfahrens gegen den zweiten Geschäftsführer, weil nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, ob die für die streitigen Lieferungen in den Jahren 1999 bis 2002 vorgelegten Präferenznachweise EUR.1 tatsächlich gefälscht waren, und weil es möglicherweise Unregelmäßigkeiten bei der lettischen Zollverwaltung gegeben hatte.
- (11) Mit Beschluss vom 28. November 2012 stellte das Finanzgericht München fest, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX EUR, die von der Klägerin im Zusammenhang mit der Einfuhr von Leinengewebe aus Lettland erhoben wurden, im Rahmen von Artikel 239 des Zollkodex der Gemeinschaften von der Kommission zu prüfen war.
- (12) Nach Auffassung des Gerichts gab es Anhaltspunkte dafür, dass die von der Klägerin vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 von lettischen Zollbeamten wissentlich widerrechtlich ausgestellt worden waren und die Kommission die Einhaltung des Assoziierungsabkommens durch Lettland nicht ordnungsgemäß überwacht hatte. Das Finanzgericht hatte Zweifel an der Verlässlichkeit der

Kontrollen, die die lettische Zollverwaltung in dem Zeitraum, in dem die Einfuhren erfolgt waren, durchgeführt hatten, und daran, ob das Kriterium der Erfassung der Präferenznachweise in Registern geeignet war festzustellen, ob die Unterlagen echt waren.

- (13) Das deutsche Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass die Kommission es versäumt habe, die Einführer über die Probleme bei der lettischen Zollverwaltung zu informieren, unter anderem weil sie keine Warnung herausgegeben habe. Außerdem habe die Kommission auch prüfen müssen, wie die Nachprüfungsverfahren in Lettland ausgeführt wurden und wie das Register geführt wurde. Da sich der von OLAF 2002 durchgeführte Kontrollbesuch nicht unmittelbar auf die Einfuhren der Klägerin bezogen habe, wäre nach Auffassung des Gerichts ein weiterer Kontrollbesuch von OLAF erforderlich gewesen oder hätten andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Gründe für die nicht ordnungsgemäße Verwendung von Präferenznachweisen für Leinengewebe in Lettland umfassend aufzudecken.
- (14) Das Finanzgericht erklärte, es sei möglich, dass das von der Klägerin eingeführte Leinengewebe nicht in Lettland hergestellt wurde und daher nicht für eine Präferenzbehandlung in Frage kam. Nach Auffassung des Gerichts hat die Klägerin weder in betrügerischer Ansicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt, da das Verfahren gegen den ersten und den zweiten Geschäftsführer der Firma eingestellt bzw. die Klage fallengelassen wurde.
- (15) Nach Erlass des Urteils des Finanzgerichts gab das Bundesfinanzministerium der Antragstellerin in seinem Schreiben vom 27. Mai 2013 Gelegenheit, eine Zustimmungserklärung zu dem Entwurf des Berichts an die Kommission gemäß Artikel 905 Absatz 3 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 abzugeben oder aber Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 28. August 2013 übermittelte die Antragstellerin dem Bundesfinanzministerium ihre Stellungnahme gemäß Artikel 905 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993. Darin bekräftigte sie erneut ihre Überzeugung, dass es sich um einen „besonderen Fall“ handle, der auf das grobe Fehlverhalten der lettischen Zollbehörden sowie der Kommission und der deutschen Zollbehörden zurückzuführen sei.
- (16) Die deutsche Zollverwaltung lehnte den Antrag der Antragstellerin auf Erlass gemäß Artikel 239 des Zollkodex der Gemeinschaften ab.
- (17) Das Verfahren beim Finanzgericht München wurde bis zur Entscheidung der Kommission über den Erlassantrag der Klägerin ausgesetzt.
- (18) Zur Wahrung des Anspruchs der Antragstellerin auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 906a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission forderte die Kommission die Antragstellerin vor der Annahme des endgültigen Beschlusses mit Schreiben vom 14. März 2014 auf, zu allen Sach- oder Rechtsfragen Stellung zu nehmen, die zur Ablehnung des Antrags führen könnten.
- (19) Mit Schreiben vom 31. März 2014, das bei der Kommission am 11. April 2014 einging, nahm die Antragstellerin zu den Einwänden der Kommission Stellung.
- (20) Die Antragstellerin machte geltend, sie habe ihre Kaufverträge im Einklang mit der marktüblichen Praxis geschlossen und die Waren mit allen üblichen Unterlagen (Rechnung, Konnossement) einschließlich der unterzeichneten und mit Stempeln versehenen Bescheinigungen EUR.1 geliefert; in den Verträgen sei eine Lieferung mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorgeschrieben gewesen. Die

Antragstellerin machte ferner geltend, sie habe keinen Grund zur Annahme gehabt, das erworbene Leinengewebe sei nicht in Lettland hergestellt worden und habe nicht die Ursprungskriterien des Assoziierungsabkommens erfüllt, denn Lettland sei eines der Länder, das im betreffenden Zeitraum Leinengewebe in großen Mengen hergestellt habe. Die Antragstellerin erklärte, sie habe im Rahmen der üblichen kaufmännischen Sorgfaltspflicht an den ausgestellten Bescheinigungen EUR.1 keine Auffälligkeiten erkennen können.

- (21) Dem Argument der Antragstellerin, das Urteil eines nationalen Gerichts sei für die Kommission nicht bindend, kann nicht gefolgt werden, da dies im Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) steht. Der EuGH hat vielmehr festgestellt, dass nationale Gerichte verpflichtet sind, sich an die an die Mitgliedstaaten gerichteten Beschlüsse der Kommission zu halten, und gehalten sind, mit Kommissionsbeschlüssen im Widerspruch stehende Entscheidungen zu vermeiden.<sup>2</sup>
- (22) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission verlängert sich die Frist von neun Monaten, in der die Entscheidung der Kommission ergehen muss, um einen Monat, wenn die Kommission der Antragstellerin, die den Erlass beantragt hat, ihre Einwände mitgeteilt hat.
- (23) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 8. Mai 2014 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex (Fachbereich Zollschuld und Sicherheitsleistungen) eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den Sachverhalt zu prüfen.
- (24) Bei der Entscheidung, ob ein besonderer Fall im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, hat die Kommission zum einen das Interesse der Gemeinschaft an der Beachtung der Zollbestimmungen und zum anderen das Interesse des gutgläubigen Wirtschaftsteilnehmers, keine Nachteile zu erleiden, die über das normale Geschäftsrisiko hinausgehen, abzuwägen.<sup>3</sup>
- (25) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 der Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: a) Es liegt ein besonderer Fall vor, und b) der Fall ergibt sich aus Umständen, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Betroffenen zurückzuführen sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.<sup>4</sup>
- (26) Nach der Rechtsprechung des EuGH handelt es sich bei den Bestimmungen des Artikels 239 um eine allgemeine Billigkeitsklausel, und es liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Rechtssache C-375/07, Heuschen & Schrouff, Randnrn. 64-66 und 70.

<sup>3</sup> Rechtssache T-330/99, Rotermund.

<sup>4</sup> Rechtssache C-86/97, Trans-Ex-Import/Hauptzollamt Potsdam, 25.2.1999, Randnr. 22.

<sup>5</sup> Siehe Rechtssachen C-204/07, C.A.S./Kommission, Randnr. 82; C-230/06, Militzer & Münch, Randnr. 50 (siehe hierzu auch die Rechtssachen C-86/97, Trans-Ex-Import, Randnrn. 21 und 22, und C-61/98, De Haan, Randnrn. 52 und 53).

- (27) Ein Irrtum führt zu einem besonderen Fall, wenn er eine Handlung der Zollbehörden selbst darstellt.
- (28) Das OLAF stellte bei seinem Kontrollbesuch im Juni 2002 fest, dass die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nicht in den amtlichen Registern der lettischen Zollverwaltung verzeichnet waren und dass die Unterschriften auf den Bescheinigungen nicht von den Beamten stammten, die sie normalerweise hätten unterzeichnen müssen. Das OLAF kam zu dem Ergebnis, dass die Unterlagen entweder falsch oder gefälscht waren. In Bezug auf die Stempel lieferte die kriminaltechnische Untersuchung des deutschen Zollkriminalamts kein eindeutiges Ergebnis, obwohl die Analyse des Sachverständigen des Amtes ergab, dass neun von insgesamt zwölf der übermittelten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 Stempel des lettischen Zolls trugen.
- (29) Nach Auffassung der deutschen Zollverwaltung unterstützte der Sachverständige in dem Schriftwechsel mit dem OLAF überwiegend den Standpunkt, dass es sich bei den Unterlagen um aufwendige Fälschungen handelte. Die lettischen Behörden haben außerdem ausdrücklich erklärt, dass die Unterschrift gefälscht war und der betreffende Zollbeamte noch immer bei der lettischen Zollverwaltung arbeite, da es keine Klagen hinsichtlich seines Verhaltens im Dienst gegeben habe.
- (30) Laut den Schreiben der lettischen Zollverwaltung an die Zentralstelle Ursprungsnachprüfung sollten diejenigen Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 als ungültig angesehen werden, die vom damaligen stellvertretenden Direktor unterzeichnet wurden, der später verschiedener administrativer Verstöße für schuldig befunden wurde; diese standen jedoch nicht direkt mit dem vorliegenden Fall in Verbindung. Die Rückseiten der Lettland zur Nachprüfung übermittelten Exemplare der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 trugen allerdings die Unterschrift eines anderen Beamten.
- (31) Gemäß Protokoll 1A Artikel 20 Absatz 5 des mit Lettland geschlossenen Assoziierungsabkommens sind die zuständigen lettischen Behörden für den Fall etwaiger Nachprüfungen von Ursprungszeugnissen verpflichtet, Kopien der Bescheinigungen sowie etwaige damit verbundene Ausfuhrpapiere mindestens zwei Jahre lang aufzuheben. Die Tatsache, dass es keine solchen Kopien gibt, stützt ebenfalls die These, dass die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nicht von den lettischen Zollbehörden ausgestellt wurden.
- (32) Laut der Rechtsprechung des EuGH wäre die absichtliche und aktive Beteiligung von Zollbeamten an einem Betrug ein besonderer Fall im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates. Der EuGH hat daran erinnert<sup>6</sup>, dass lediglich solche Irrtümer, die auf ein Handeln der zuständigen Zollbehörden zurückzuführen sind, einen Anspruch darauf begründen, dass von der Nacherhebung von Abgaben abgesehen wird. Da eine solche Beteiligung der lettischen Zollbehörden nicht nachgewiesen ist, kann die Kommission nicht schlussfolgern, dass das Verhalten der lettischen Behörden zum Vorliegen eines besonderen Falls geführt hat.
- (33) Wird dagegen davon ausgegangen, dass die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nicht von den lettischen Behörden ausgestellt wurden, fällt die Möglichkeit, dass die Dokumente sich später als gefälscht oder nicht ordnungsgemäß ausgefertigt herausstellen, unter das Berufs- und Geschäftsrisiko des Wirtschaftsbeteiligten und

---

<sup>6</sup> Siehe Rechtssachen C-348/89 Mecanarte, Randnr. 23, und C-204/94, Faroe Seafood, Randnr. 91.

stellt keinen besonderen Fall dar.<sup>7</sup> Nach ständiger Rechtsprechung liegt kein besonderer Fall vor, der einen Erlass oder eine Erstattung der Einfuhrabgaben rechtfertigt, wenn gutgläubig Papiere vorgelegt wurden, sie sich später als gefälscht oder unrichtig erweisen.<sup>8</sup>

- (34) Obwohl die Bescheinigungen EUR.1 grundsätzlich als Nachweis gelten, kann sich für den Zollschuldner allein aufgrund der Tatsache, dass eine solche Bescheinigung zunächst von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats akzeptiert wurde, keine berechnete Erwartung hinsichtlich der Gültigkeit solcher Bescheinigungen ergeben, da diese vorläufige Anerkennung nachträgliche Kontrollen nicht ausschließt.<sup>9</sup>
- (35) Der Anmelder haftet für den Inhalt der den Zollbehörden vorgelegten Unterlagen.<sup>10</sup> Dies umfasst auch die Inkaufnahme der negativen Folgen eines Fehlverhaltens der Vertragspartner, welche nicht auf die EU abgewälzt werden können.<sup>11</sup>
- (36) Die Kommission ist weder aufgrund des Assoziierungsabkommens noch aufgrund anderer anwendbarer Rechtsvorschriften rechtlich verpflichtet, die Einhaltung der Präferenzregelungen zu überwachen und diesbezüglich Warnhinweise zu veröffentlichen.<sup>12</sup> Der EuGH hat bestätigt, dass das Fehlen eines Hinweises für Einführer auch nach einem Kontrollbesuch durch OLAF keinen Irrtum der Kommission darstellt.<sup>13</sup>
- (37) Die Kommission müsste nur dann einen Warnhinweis veröffentlichen, wenn sie nach Prüfung des Problems ernsthafte Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit einer großen Zahl von im Rahmen eines Präferenzsystems vorgenommenen Ausfuhren hätte. Eine wie von der Antragstellerin geltend gemachte Verpflichtung, einen Warnhinweis zu veröffentlichen, gibt es in dieser Form nicht, und durch das Vorliegen des Falles, an dem die Antragstellerin beteiligt war, bestand für die Kommission kein hinreichender Grund, einen solchen Warnhinweis zu veröffentlichen. Die Kommission brauchte zudem keinen gesonderten Kontrollbesuch durchzuführen, sofern sie nicht der Ansicht war, über zu wenige Informationen zu verfügen, die es ihr ermöglichen würden, die Situation zu beurteilen.
- (38) Die Kommission hat alle allgemeinen Überwachungspflichten im Rahmen des Assoziierungsabkommens in Form ihrer jährlichen Nachprüfungen erfüllt; die Ergebnisse sind in den Berichten veröffentlicht, die auch in diesem Beschluss genannt sind. Sie hat aktiv auf die Verringerung der Probleme in Lettland hingewirkt. Es war jedoch nicht ihre Pflicht, sämtliche Einfuhren aus Lettland im Hinblick auf die Einhaltung der Präferenzregeln zu überwachen. Protokoll 1A Artikel 20 Absatz 4 zweiter Absatz des Assoziierungsabkommens mit Lettland besagt, dass die Gemeinschaft im Falle systematisch auftretender Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Ursprungserklärungen, die bei Nachprüfungen festgestellt werden, für die Einfuhren der betreffenden Waren auf Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls zurückgreifen kann. Der Umstand, dass diese Bestimmung nicht angewandt wurde, deutet darauf hin, dass die Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung der Ursprungserklärungen unbedeutend waren und keine besonderen Maßnahmen seitens der Kommission, einschließlich der Herausgabe einer Warnung, gerechtfertigt hätten.

<sup>7</sup> Rechtssache T-290/97, Mehibas, Randnr. 83.

<sup>8</sup> Rechtssache T-42/96, Eyckeler & Malt, Randnr. 162.

<sup>9</sup> C-204/94, Faroe Seafood, Randnr. 93; T-191/09, Hit Trading, Randnr. 99.

<sup>10</sup> Rechtssache T-42/96, Eyckeler & Malt, Randnr. 162.

<sup>11</sup> Rechtssache C-97/95, Pascoal e Filhos, Randnummer 55.

<sup>12</sup> Rechtssache T-191/09, Hit Trading, Randnrn. 79-80.

<sup>13</sup> Rechtssachen T-191/09, Hit Trading, Randnrn. 80-82, und T-205/99 Hyper, Randnr. 126.

- (39) Was die regelmäßigen Berichte der Kommission über die Fortschritte Lettlands auf dem Weg zum Beitritt angeht, so bieten diese keine Grundlage dafür, von einem allgemeinen Verfehlen des Landes auszugehen. Im Übrigen enthalten sie keine Angaben darüber, inwieweit die Anwendung der Präferenzregeln von der Korruption betroffen ist.
- (40) Bezüglich des Arguments des Finanzgerichts, es gebe Anhaltspunkte dafür, dass die Kommission nicht in ausreichendem Maße die Übermittlung von Stempelabdrucken nach Artikel 29 des Protokolls Nr. 3 eingefordert habe, verkennt das Gericht, dass der Schriftwechsel zwischen dem Zollkriminalamt und der Kommission nicht die Vorlage von Stempelabdrucken gemäß dem vorgenannten Artikel, sondern die Vorlage von Originalabdrucken zur technischen Prüfung von Färbung und Druckmerkmalen zum Zwecke einer strafrechtlichen Ermittlung bezüglich der Echtheit von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 betraf. Da es keine Hinweise darauf gibt, dass es die lettischen Behörden versäumt haben, die Kommission regelmäßig über Stempelabdrucke im Sinne von Artikel 29 des Protokolls Nr. 3 zu unterrichten, gab es für die Kommission keinen Grund, weitere Abdrucke anzufordern.
- (41) Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Verhalten der Kommission einen besonderen Fall begründet.
- (42) Obwohl das Urteil des Finanzgerichts das Verhalten der deutschen Zollverwaltung nicht in Frage stellt, ist die Antragstellerin der Ansicht, dass deren Verhalten zu einer besonderen Situation geführt hat. Nach den Angaben in den Akten ist die deutsche Zollverwaltung dem Verstoß gegen die geltenden Rechtsvorschriften gewissenhaft und aktiv nachgegangen.
- (43) Die Kommission ist der Auffassung, dass kein Fehlverhalten der lettischen Behörden nachgewiesen ist, weshalb die von der Antragstellerin aufgrund dieser Annahme aufgestellten Behauptungen zurückgewiesen werden. Dies betrifft den Vorwurf einer unsorgfältigen Prüfung der Schreiben seitens der lettischen Zollverwaltung und die vermutete Mitwirkung der lettischen Behörden bei der Ausstellung unrichtiger Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1.
- (44) Das Zulassen von Einfuhren, bei denen die geltenden Rechtsvorschriften nicht eingehalten werden, allein aus dem Grund, dass die Behörden sie sogar unter diesen Voraussetzungen akzeptiert haben, liefe darauf hinaus, eine Fahrlässigkeit zuzulassen, die die Wirtschaftsbeteiligten ermutigt, die Irrtümer ihrer Zollbehörden auszunutzen.<sup>14</sup>
- (45) Angesichts der obigen Erwägungen hat die Kommission festgestellt, dass der Antrag auf Erlass nicht gerechtfertigt ist, weil die Antragstellerin das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne von Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 nicht nachgewiesen hat.
- (46) Da die Voraussetzungen nach Artikel 239 kumulativ gelten, ist die Kommission nicht verpflichtet, die zweite Voraussetzung hinsichtlich des Fehlens einer betrügerischen Absicht oder offensichtlicher Fahrlässigkeit auf Seiten der Antragstellerin zu prüfen.<sup>15</sup> Dennoch hat die Kommission alle ihr vorgelegten Aspekte des Sachverhalts analysiert.
- (47) Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH müssen zur Prüfung der Frage, ob eine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit vorliegt, die Komplexität der

---

<sup>14</sup> Rechtssache C-38/07, Heuschen & Schrouff, Randnr. 64.

<sup>15</sup> Rechtssache T-290/97, Mehibas, Randnr. 88.

Rechtsvorschriften sowie die Erfahrung und die Sorgfalt des Beteiligten berücksichtigt werden.<sup>16</sup>

- (48) Die einschlägige Erfahrung des Wirtschaftsbeteiligten und seine Sorgfalt sind allerdings lediglich Kriterien, die die Kommission heranziehen muss, um zu beurteilen, ob in einem bestimmten Fall eine offensichtliche Fahrlässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten vorliegt.<sup>17</sup> Im Zuge ihrer Analyse ist die Kommission gehalten, die konkreten Handlungen oder Unterlassungen des den Erlass Beantragenden zu benennen, die für sich genommen oder insgesamt insbesondere im Lichte der erwähnten Kriterien eine offensichtliche Fahrlässigkeit begründen.
- (49) Was die Komplexität der Rechtsvorschriften anbelangt, so können diese nicht als komplex eingestuft werden, da sie in Titel III (Freier Warenverkehr) des Assoziierungsabkommens aufgeführt sind. Solche Bestimmungen sind auch für einen unerfahrenen Wirtschaftsbeteiligten leicht verständlich. Zudem stellt eine Verordnung, sobald sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist, das einzig positive Recht in dem betreffenden Bereich dar, so dass niemand sich auf dessen Unkenntnis berufen kann.<sup>18</sup> Daher kann die Antragstellerin nicht gutgläubig geltend machen, dass das Gesetz nicht klar oder uneinsehbar war. Im Übrigen ist die Antragstellerin als erfahrene Wirtschaftsbeteiligte anzusehen.
- (50) Bezüglich der Sorgfalt der Antragstellerin ist festzustellen, dass sich der Wirtschaftsbeteiligte bei Zweifeln hinsichtlich der richtigen Anwendung der Vorschriften, deren Nichterfüllung eine Abgabenschuld begründen kann, nach Kräften informieren muss, um die jeweiligen Vorschriften nicht zu verletzen.<sup>19</sup>
- (51) Zwar wurden die Klagen gegen den ersten und den zweiten Geschäftsführer wegen Urkundenfälschung fallengelassen bzw. die Verfahren eingestellt, aber dieser Aspekt ist nur ein Teil der Erwägungen, die bei der Beurteilung der Gutgläubigkeit der Antragstellerin zu berücksichtigen sind. Eine fehlende strafrechtliche Sanktion führt nicht automatisch zur Anerkennung des guten Glaubens oder des Fehlens einer betrügerischen Absicht oder offensichtlichen Fahrlässigkeit.
- (52) Die Tatsache, dass die eingeführten Waren nicht für eine Präferenzbehandlung in Betracht kamen, und der Umstand, dass die Antragstellerin versucht, eine Präferenzbehandlung für Waren zu erlangen, die die erforderlichen Kriterien nicht erfüllen und in einem anderen Land hergestellt wurden, wenn angenommen werden kann, dass die Wirtschaftsbeteiligte über diese Informationen verfügt, lässt nicht nur auf eine mangelnde Sorgfalt der Antragstellerin hinsichtlich ihrer Bemühungen sicherzustellen, dass die Waren die Voraussetzungen der Präferenzbehandlung des Assoziierungsabkommens erfüllten, schließen, sondern auch darauf, dass sie nicht gutgläubig gehandelt hat.
- (53) Während der Sitzung der Sachverständigengruppe am 8. Mai 2014 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex (Fachbereich Zollschuld und Sicherheitsleistungen), auf der der vorliegende Fall erörtert wurde, erklärte Lettland, dass es sich – abgesehen von der Tatsache, dass die Bescheinigungen EUR.1 gefälscht und nicht vom lettischen Zoll ausgestellt waren – nicht um Waren mit Ursprung in Lettland gehandelt habe. Es gebe im Gegenteil erhebliche Anzeichen (etwa die Unterbrechung der Beförderung, um den wahren Ursprung der Waren zu verschleiern, und die Verwendung von in

<sup>16</sup> Rechtssache C-38/07, Heuschen & Schrouff, Randnr. 19.

<sup>17</sup> Rechtssache C-48/98, Söhl & Söhlke Randnr. 59.

<sup>18</sup> Rechtssache C-161/88, Binder, Randnr. 59.

<sup>19</sup> Rechtssache C-48/98, Söhl & Söhlke, Randnr. 58 und C-38/07, Heuschen & Schrouff, Randnr. 59.



Lettland ausgestellten Frachtpapieren, mit denen fälschlicherweise bescheinigt wird, dass der Warenursprung Lettland war) dafür, dass das Leinengewebe nicht in Lettland hergestellt wurde, sondern aus Litauen, Russland oder China stammte.

- (54) Nach der Rechtsprechung des EuGH gelten Waren, bei denen sich bei einer nachträglichen Überprüfung keine Bestätigung des Warenursprungs finden lässt, als Waren unbekanntes Ursprungs, und die normale Folge ist die Nacherhebung.<sup>20</sup> Das Gericht wies ferner erneut darauf hin, dass die Beweislast beim Einführer liegt.<sup>21</sup> Die Antragstellerin kannte den tatsächlichen Ursprung der Waren bzw. hätte ihn kennen können.
- (55) Daher kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzung des Fehlens einer betrügerischen Absicht oder offensichtlicher Fahrlässigkeit ebenfalls nicht erfüllt ist.
- (56) Auf der Grundlage dieser Beurteilung erachtet die Kommission den Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX EUR nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates als nicht gerechtfertigt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX EUR für Einfuhren, die zwischen dem 10. Dezember 1999 und dem 10. Juni 2002 getätigt wurden und Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 3. September 2013 sind, werden nicht erlassen.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16.7.2014

*Für die Kommission  
Algirdas ŠEMETA  
Mitglied der Kommission*

---

<sup>20</sup> Rechtssache C-409/10, Afasia Knits, Randnrn. 44-45.

<sup>21</sup> Rechtssache C-409/10, Afasia Knits, Randnrn. 54-55.